Auszug aus der Granschutzprüfung

Anlage einer DK 0 - Deponie bei Much - Birken Artenschutzprüfung einschl. Erfassung Avifauna

7 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH plant in der Gemeinde Much nördlich der Ortslage Birken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Intensivgrünland) die Anlage einer DK 0-Erddeponie.

Für dieses Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt.

In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine <u>planungsrelevanten</u> <u>Arten</u> betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt. Beim Aufschütten von Erdmaterial ist darauf zu achten dass ein ausreichender Abstand zu potenziellen Vogelbrutplätzen (Gebüsch) eingehalten wird und diese nicht mit Erdmaterial überdeckt werden. Die Vermeidung von Schwebstoffeintrag in benachbarte Gewässer ist sicherzustellen (s. Kap. 6).

Mit dem Vorkommen von Arten, die <u>nur</u> in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

FAZIT:

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand vom Vorhaben nicht betroffen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen, von Vorsichtsmaßnahmen beim Aufschütten von Erdmaterial am Rand von Gebüsch sowie der Vermeidung von Abschwemmung von Erdmaterial durch geeignete Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.

Nümbrecht, den 18. Juli 2017

Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe

26